



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1992

Nummer 79
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Gebet.-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|------------|--------------|--|-------|
| 239 | 26. 11. 1992 | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten | 1856 |
| 764 | 16. 12. 1992 | RdErl. d. Finanzministeriums Mustersatzung für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen | 1868 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Seite | |
|--------------|--|------|
| 10. 12. 1992 | Innenministerium Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den mittleren und einfachen Dienst vom 22. bis 26. März 1993 in Bad Meinberg | 1868 |

239

**Richtlinien
über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung
von Dauerkleingärten**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 26. 11. 1992 –
II B 3 – 2308.3 – 5.710

1 Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – Zuwendungen für die Förderung von Dauerkleingärten, die unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten von ihrer Lage her Gewähr für Ruhe und Erholung bieten. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Erwerb von Grundstücken zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen.
- 2.2 Erwerb von Pachtland zur Sicherung des Fortbestandes der kleingärtnerischen Nutzung.
- 2.3 Schaffung neuer sowie Erweiterung bereits bestehender Dauerkleingartenanlagen in Verbindung mit Maßnahmen gem. Nummer 2.5.
- 2.4 Neuerschließung einer bestehenden, jedoch nicht mehr voll funktionsfähigen oder den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) nicht entsprechenden Dauerkleingartenanlage in Verbindung mit Maßnahmen gem. Nummer 2.5.

Eine zusammenfassende Überarbeitung der Dauerkleingartenanlagen einer Gemeinde kann als eine Maßnahme im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden.

- 2.5 Neubau sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen als separate Einrichtungen oder Einbauten in Vereinsheime für die Pächter in Dauerkleingartenanlagen und deren Anschluß
- 2.51 an öffentliche Abwasseranlagen oder
- 2.52 an abflußlose Abwassersammelgruben nach LWA-Merkblatt Nr. 4.
- 2.6 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.5 können nebeneinander gewährt werden.
- 2.7 Nicht zuwendungsfähig sind

- der Erwerb und/oder der Ausbau von Grundstücken, die als Ersatzland für anderweitig in Anspruch genommenes Dauerkleingartengelände erworben und/oder ausgebaut werden sollen (Ersatzanlagen),
- Unterhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung vorhandener Anlagen im Dauerkleingartengelände (z.B. Erneuerung von Wegesystemen, Spiel- und Platzflächen, Einfriedigungen, Wasserversorgung),
- Installation elektrischer Versorgungsanlagen mit Ausnahme in sanitären Gemeinschaftseinrichtungen,
- Bau und Unterhaltung von Vereinsheimen mit Ausnahme des Neubaus sanitärer Gemeinschaftseinrichtungen,
- Grunderwerbsteuer, Gerichtskosten, Notargebühren, Vermessungskosten sowie Entschädigungen im Sinne des § 11 BKleingG.

3 Zuwendungsempfänger

Gemeinden (GV) als Träger der Vorhaben

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Dauerkleingartenanlagen werden nur gefördert, wenn die einzelnen Dauerkleingärten mindestens 300 qm und höchstens 400 qm groß sind. Abweichungen kann die Bewilligungsbehörde zulassen, wenn sie aus planerischen Gründen gerechtfertigt sind.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

5.21 Anteilfinanzierung

Förderungsrahmen: 60 v.H. bis 80 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Maßnahmen nach Nummern 2.3 und 2.4 dürfen höchstens 7500,- DM je Kleingarten als zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde gelegt werden.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 dürfen bis zu 600,- DM je Kleingarten als zuwendungsfähige Ausgaben zugrunde gelegt werden.

5.22 Bagatellgrenze: 10 000,- DM.

5.23 Zuwendungen dürfen nur einmal gewährt werden. Finanzhilfen, die bis zu 10 Jahren vor Inkrafttreten dieser Richtlinien gewährt worden sind, werden angerechnet.

5.3 Form der Zuwendung

Zuweisung/Darlehen

5.31 Darlehen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2.

5.32 Zuweisung für Maßnahmen nach Nummern 2.3, 2.4 und 2.5.

5.4 Bemessungsgrundlage

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 und 2.4 sind die Ausgaben für folgende Erschließungsmaßnahmen zuwendungsfähig: Geländevorbereitung (z.B. Räumung, Einplanieren, Tiefenlockerung, Mutterbodenauflag), Wegebau, Wasserversorgung, Außeneinfriedung, Parkplätze, Spielplätze, Ruhezonen und öffentliches Grün.

5.5 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.5 sind zuwendungsfähig die Ausgaben für

5.51 Planung und Bauentwürfe, soweit sie Grundlage der Bauausführung sind,

5.52 den Bau der Anlage und die Erstbeschaffung evtl. erforderlicher maschineller Einrichtungen einschließlich der hierfür notwendigen elektrischen Versorgungsanlagen.

6 Sonstige Nebenbestimmungen

6.1 In den Fällen der Nummern 2.1 und 2.2 ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, mit den Maßnahmen nach Nummer 2.3 innerhalb von zwei Jahren zu beginnen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, daß geförderte

- Dauerkleingärten vorrangig an solche Bewerber zu vergeben sind, deren Einkommen die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt,

- Dauerkleingartenanlagen in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich sind und damit zur Erholung der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen,

- Dauerkleingärten über keine unzulässigen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung verfügen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anlage 1 7.11 Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind für Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.5 nach dem Muster der Anlage 1 zu stellen. Dabei ist zu bestätigen, daß

7.12 vor Beginn der Maßnahme die als gemeinnützig anerkannte zuständige Kleingärtnerorganisation gehört wurde,

7.13 die geförderten Dauerkleingartenanlagen einem als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung überlassen werden,

7.14 von den Kleingärtnern, deren Verbänden bzw. Vereinen die Erstattung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht, und zwar auch nicht mittelbar über den Pachtzins, verlangt wird.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.21 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

7.22 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch Erteilung eines Zuwendungsbescheides nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 3 7.23 Bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 hat der Zuwendungsempfänger nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheides über ein Darlehn mit der Bewilligungsbehörde einen Darlehnsvertrag nach dem Muster der Anlage 3 abzuschließen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Antrag auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 21. 12. 1989 (SMBI.NW. 239) außer Kraft; für die Abwicklung der nach diesen Richtlinien begründeten Zuwendungsrechtsverhältnisse gelten diese Richtlinien weiter.

**Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung
für Dauerkleingärten**

Betr.:

Bezug:

| | |
|--|--|
| | |
| | |

1 Antragsteller

| | | |
|---------------------|----------------------------------|--------------|
| Name/Bezeichnung: | | |
| Anschrift: | Straße/PLZ/Ort/Kreis | |
| Auskunft erteilt: | Name/Tel. (Durchwahl) | |
| Gemeindekennziffer: | | |
| Bankverbindung: | Konto-Nr. | Bankleitzahl |
| | Bezeichnung des Kreditinstitutes | |

2 Maßnahme

| | |
|---|---------|
| Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich: | |
| Durchführungszeitraum | von/bis |

3 Beantragte Zuwendung

| |
|--|
| Zu der vg. Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von |
| DM beantragt. |
| Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der beigefügten Anlage. |

4 Finanzierungsplan

| | Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit) | |
|---|---|----|
| | 19 | 19 |
| | in 1000 DM | |
| 1 | 2 | 3 |
| 4.1 Gesamtkosten: | | |
| 4.2 Eigenanteil: | | |
| 4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Zuwendung): | | |
| 4.4 Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung ohne Nr. 4.5 durch: | | |
| 4.5 Beantragte Zuwendung: | | |

5 Beantragte Förderung

| Zuwendungsbereich | Höhe der beantragten Zuwendung DM | v.H. der Gesamtkosten |
|---------------------------------|---|--------------------------|
| *) Nr. 2.1 der RL | | |
| Nr. 2.2 „ „ | | |
| Nr. 2.3 „ „ | | |
| Nr. 2.4 „ „ | | |
| Nr. 2.5 „ „ | | |
| *) Zutreffendes bitte ankreuzen | | |

6 Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 6.2 zum Vorsteuerabzug
 - berechtigt
 - nicht berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat
(Preise ohne Umsatzsteuer),
- 6.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 6.4 vor Beginn der Maßnahme die als gemeinnützig anerkannte zuständige Kleingärtnerorganisation gehört wurde,
- 6.5 die geförderten Dauerkleingartenanlagen einem als gemeinnützig anerkannten Kleingärtnerverband oder Kleingärtnerverein als Zwischenpächter zur weiteren Verpachtung überlassen werden,
- 6.6 von den Kleingärtnern, deren Verbänden bzw. Vereinen die Erstattung des Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht, und zwar auch nicht mittelbar über den Pachtzins, verlangt wird.

7 Anlagen

- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Maßnahme und Gestaltungspläne

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

Az.:
(Ort/Datum)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers) Fernsprecher:

Lfd. Bescheid-Nr.

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW für Dauerkleingärten

Bezug: Ihr Antrag vom

- Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
– ANBest-G –
 Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

| |
|--|
| für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum) |
| eine Zuwendung in Höhe von DM (in Buchstaben: Deutsche Mark) |

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks und – wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden – ggf. die Angabe, wie lange die Gegenstände für den Zuwendungszweck gebunden sind.)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)
zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM

als Zuweisung DM

Darlehen DM

Zuweisung in Höhe von DM
und DM

Darlehen in Höhe von DM

gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung*)

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen DM

Verpflichtungsermächtigungen DM

davon 19..... DM

19..... DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel nach Anforderung gemäß Nr. 1.44 ANBest-G ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

*) Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- In den Fällen des Erwerbs von Grundstücken oder auch Pachtland ist mit der Schaffung bzw. Erweiterung bestehender Dauerkleingärten innerhalb von 2 Jahren zu beginnen.
- Die geförderten Dauerkleingärten sind vorrangig an solche Bewerber zu vergeben, deren Einkommen die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau jeweils festgelegten Grenzen nicht übersteigt.
- Die geförderten Dauerkleingartenanlagen sind in ihrem öffentlichen Teil tagsüber für jedermann zugänglich zu machen, damit sie als Teil öffentlicher Grünanlagen der Erholung der gesamten Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, daß geförderte Dauerkleingärten über keine unzulässigen Einrichtungen zur Abwasserentsorgung verfügen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Darlehnsvertrag

zwischen
 dem Land Nordrhein-Westfalen
 vertreten durch den Regierungspräsidenten

.....
 (nachstehend Gläubiger genannt)

und

.....
 (Zuwendungsempfänger als Träger)

vertreten durch
 wird nachstehender Vertrag geschlossen:

§ 1

Der Gläubiger gewährt nach Maßgabe seines Zuwendungsbescheides vom – Az.:
 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten vom 26. 11. 1992
 – Az.: II B 3 – 2308.3 – 5.710 –

und

der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG – dem Träger ein unverzinsliches
 Darlehen in Höhe von

..... DM

(i.W. Deutsche Mark)
 für

- *) den Erwerb von Grundstücken zur Schaffung neuer oder Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen.

- den Erwerb von Pachtland zur Sicherung des Fortbestandes der kleingärtnerischen Nutzung.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 2

Das Darlehen ist ab 1. April 19..... in 10 Jahren zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind am 1. April 19..... in Höhe von DM und sodann in gleichbleibenden Raten von halbjährlich nachträglich am 1. Oktober und 1. April an den Gläubiger zu entrichten.

Der Gläubiger:

....., den

Der Träger:
 vollzogen mit Zustimmung

.....
 Die Aufnahme des Darlehens ist gemäß
 genehmigt durch Verfügung
 vom Nr., die in beglaubigter Abschrift beigefügt ist.

....., den

.....
 (Unterschrift nebst Amtsbezeichnung und Dienststempel)

(Zuwendungsempfänger)

....., den 19.....
(Ort, Datum)

Fernsprecher:

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung von Zuwendungen für Dauerkleingärten

Durch Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten

vom Az.: über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme DM
bewilligt.
Es wurden ausgezahlt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeföhrten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis*)**1. Einnahmen**

| Art Eigenanteil, Leistungen Dritter Zuwendungen | lt. Zuwendungs- bescheid | | lt. Abrechnung | |
|---|-----------------------------|-------|----------------|-------|
| Eigenanteil | DM | v. H. | DM | v. H. |
| Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | | | | |
| Bewilligte öffentliche Förderung durch | | | | |
| Zuwendungen des Landes | | | | |
| Insgesamt | | 100 | | 100 |

2. Ausgaben

| Ausgabengliederung | lt. Zuwendungs- bescheid | | lt. Abrechnung | |
|--------------------|-----------------------------|--------------------------|----------------|--------------------------|
| | insges. | davon zuwendungsfähig | insges. | davon zuwendungsfähig |
| | DM | DM | DM | DM |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| Insgesamt | | | | |

III. Ist-Ergebnis

| | lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM | Ist-Ergebnis lt. Abrechnung DM |
|----------------------|---|--------------------------------------|
| Ausgaben (Nr. II.2) | | |
| Einnahmen (Nr. II.1) | | |
| Mehrausgaben | Minderausgaben | |

*) Der zahlenmäßige Nachweis und die Bestätigungen sind gemäß den förderungsspezifischen Besonderheiten zu gestalten.

IV. Bestätigungen*)

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände – soweit nach § 37 GemHVO vorgesehen – vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergeben sich keine – die aus der Anlage ersichtlichen – Beanstandungen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift)

*) Der zahlenmäßige Nachweis und die Bestätigung sind gemäß den förderungsspezifischen Besonderheiten zu gestalten.

764

**Mustersatzung
für die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 12. 1992 –
SK 3122 – 3 – III B 1

§ 4 des RdErl. v. 1. 9. 1970 (SMBL.NW. 764) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

Der Absatz 7 wird neu gefaßt:

(7) Die Ausgabe von Genußrechten und die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

– MBl. NW. 1992 S. 1868.

daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRGK (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRGK sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 250,- DM und eine Gebühr von 60,- DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Gebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind durch die Behörden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Dienstweg zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung über sandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungssurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte und Beamtinnen des mittleren und einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, den 22. März 1993, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 22. März 1993, als Abreisetag der 26. März 1993 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 1. Februar 1993 (spätester Termin) beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1992 S. 1868.

II.

Innenministerium

**Fortbildungswoche
des Landes Nordrhein-Westfalen
für den mittleren und einfachen Dienst
vom 22. bis 26. März 1993
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministeriums v. 10. 12. 1992 –
II B 4-6.62.20-6.62.30-1/93

Vom 22. bis 26. März 1993 wird die Fortbildungswoche für den mittleren und einfachen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema:

„Die Öffnung Osteuropas“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so

**Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569